

ANLAGE NR. 3.140
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET "GEWÄSSERSYSTEM
DER HELMENIEDERUNG" (EU-CODE: DE 4533-301, LANDESCODE: FFH0134)

§ 1

Gebietsdaten und Geltungsbereich

- (1) Das Gebiet liegt im Landkreis Mansfeld-Südharz in den Gemarkungen Allstedt, Bennungen, Berga, Brücken, Edersleben, Hackpfüffel, Hohlstedt, Katharinenrieth, Kelbra, Martinsrieth, Niederröblingen, Oberröblingen, Riethnordhausen, Roßla, Sangerhausen, Thürungen und Wallhausen.
- (2) Das Gebiet besteht aus 6 Teilflächen mit einer Gesamtgröße von ca. 117 ha und linienhaften Teilen mit einer Gesamtlänge von ca. 122 km.
- (3) Das Gebiet umfasst ein lang gestrecktes und weit verzweigtes Netz von Fließen und Gräben der Helmeniederung; in West-Ost-Ausdehnung den Sielgraben vom Rückhaltebecken Kelbra an der Landesgrenze zu Thüringen bis zur Einmündung in die Thyra; im weiteren Abschnitt in Fließrichtung die Helme, einschließlich des Mühlgrabens südlich Roßla bis zur Landesgrenze zu Thüringen südlich Katharinenrieth sowie zahlreicher Gräben und Kleingewässer zwischen Wallhausen im Nordwesten, Sangerhausen im Norden, Katharinenrieth im Osten, Edersleben im Süden, Riethnordhausen im Südwesten und Brücken (Helme) im Westen einschließlich des größten Teils des Naturschutzgebietes Helme bei Martinsrieth und den südlichen Bereich des Naturschutzgebietes Hackpfüffler See.
- (4) Das Gebiet überschneidet das Europäische Vogelschutzgebiet „Helmestausee Berga-Kelbra (Anteil Sachsen-Anhalt)“ (SPA0004) und grenzt das FFH-Gebiet Thyra im Südharz (FFH0121); überschneidet sich mit den Naturschutzgebieten „Helme bei Martinsrieth“ (NSG0363) und „Hackpfüffler See“ (NSG0271) und dem Landschaftsschutzgebiet „Helmestausee Berga-Kelbra“ (LSG0065SGH).
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
 1. Gebietskarte: FFH0134,
 2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000): Kartenblattnummern 262, 263, 264, 265, 270, 271.

§ 2

Gebietsbezogener Schutzzweck

Der Schutzzweck des Gebietes umfasst ergänzend zu Kapitel 1 § 5 dieser Verordnung:

- (1) die Erhaltung des Gewässersystems der Helme-Unstrutniederung mit seinem Komplex gebietstypischer Lebensräume, insbesondere einem weit verzweigten Netz von Fließen und Gräben der Helmeniederung einschließlich ihrer naturnahen Gewässer- und Ufervegetation, Gipskarstseen sowie einer kleinflächigen Binnensalzstelle,
- (2) die Erhaltung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:
 1. LRT gemäß Anhang I FFH-RL:

Prioritäre LRT:1340* Salzwiesen im Binnenland,

Weitere LRT: 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions, 3190 Gipskarstseen auf gipshaltigem Untergrund, 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitrichio-Batrachion, 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe,

einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Äsche (*Thymallus thymallus*), Barbe (*Barbus barbus*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Edelkrebs (*Astacus astacus*), Eisvogel (*Alcedo atthis*), Elritze (*Phoxinus phoxinus*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Iltis (*Mustela putorius*), Kleinblütige Schwarzwurzel (*Scorzonera parviflora*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Laubfrosch (*Hyla arborea*), Moorfrosch (*Rana arvalis*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Flughautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen,

2. Arten gemäß Anhang II FFH-RL:

Bachmuschel (*Unio crassus*), Bachneunauge (*Lampetra planeri*), Fischotter (*Lutra lutra*), Groppe (*Cottus gobio*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*), Helm-Azurjungfer (*Coenagrion mercuriale*), Schmale Windelschnecke (*Vertigo angustior*), Vogel-Azurjungfer (*Coenagrion ornatum*).

§ 3

Gebietsbezogene Schutzbestimmungen

- (1) Im Gebiet gilt neben den allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 dieser Verordnung:
1. kein Betreten von und keine Veränderungen an anthropogenen, nicht mehr in Nutzung befindlichen Objekten, die ein Zwischen-, Winter- oder Sommerquartier für Fledermäuse darstellen, insbesondere Bunker, Stollen, Keller, Schächte oder Eingänge in Steinbruchwände; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen,
 2. Gehölzpflanzungen an Gewässern nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung,
 3. kein Befahren der Gewässer; freigestellt ist das Befahren der Helme mit nicht motorbetriebenen Wasserfahrzeugen, jedoch ohne das Anlanden außerhalb von Querbauwerken.
- (2) Für die Landwirtschaft gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 7 dieser Verordnung:
1. ohne Düngung mit stickstoff- oder kalkhaltigen Düngemitteln auf dem LRT 1340*,
 2. Beweidung oder Mahd sowie Maßnahmen zur Grünlandpflege (z. B. Walzen oder Schleppen) auf dem LRT 1340* nur nach mindestens 2 Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 1 dieser Verordnung,
 3. in der Gemarkung Hackpüffel, Fluren 4 und 5 und Gemarkung Riethnordhausen, Flur 4 Beweidung oder Mahd sowie Maßnahmen zur Grünlandpflege (z. B. Walzen

oder Schleppen) nur nach mindestens 2 Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 1 dieser Verordnung und ohne Düngung mit stickstoffhaltigen Düngemitteln auf Grünlandflächen; innerhalb dieser Fluren sind die Bestimmungen gemäß Nr. 1 nicht anzuwenden.

- (3) Für die Forstwirtschaft gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 8 dieser Verordnung:
1. keine Beseitigung stehender Wurzelteller umgestürzter Bäume mit einem Abstand von weniger als 15 m in direkter Linie zur Uferkante (bzw. in linearen Gebietsteilen am Ufer) von Gewässern.
- (4) Für die Jagd gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 9 dieser Verordnung:
1. keine Jagdausübung oder Errichtung jagdlicher Anlagen im Umkreis von 30 m um erkennbare Fischotterbaue,
 2. Jagdausübung auf Nutrias an Gewässern nur als Fallenjagd mit Lebendfallen und unter täglicher Kontrolle; Jagdausübung auf Nutrias unter Nutzung von Schusswaffen ausschließlich auf an Land befindliche Nutrias.
- (5) Für die Gewässerunterhaltung gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 10 dieser Verordnung:
1. Mahd des LRT 6430 nur einmal jährlich und nicht vor dem 1. August,
 2. Grundräumung oder Sedimententnahmen in Gewässern mit belegten Vorkommen der Bachmuschel nur nach einvernehmlicher Abstimmung i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 3 dieser Verordnung,
 3. Gehölzpflanzungen an Gewässern nur nach einvernehmlicher Abstimmung i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 3 dieser Verordnung,
 4. Belassen von Uferabbrüchen, soweit der ordnungsgemäße Wasserabfluss oder bauliche Anlagen dadurch nicht beeinträchtigt werden,
 5. keine Beseitigung stehender Wurzelteller umgestürzter Bäume mit einem Abstand von weniger als 15 m in direkter Linie zur Uferkante (bzw. in linearen Gebietsteilen am Ufer) von Gewässern.
- (6) Für die Angelfischerei gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 11 dieser Verordnung:
1. kein Befahren der Gewässer; freigestellt ist das Befahren der Helme mit nicht motorbetriebenen Wasserfahrzeugen, jedoch ohne das Anlanden außerhalb von Querbauwerken.